

AGB für den Verkauf von Fenstern, Türen sowie Fenster- und Türelementen ohne Montageverpflichtung an Unternehmer

Stand: Februar 2018

1. Anwendungsgebiet; Abwehrklausel

- 1.1** Diese Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) finden Verwendung in Verträgen über die Lieferung von Fenstern und Fensterelementen sowie Türen und Türelementen durch die Firma Huber & Sohn ohne Montageverpflichtung an Unternehmer, die die von Huber & Sohn gelieferten Fenster bzw. Fensterelemente usw. weiterverarbeiten und/oder unmittelbar in Bauvorhaben einbauen, nachstehend „Auftraggeber“ genannt. Soweit nachstehend nur von Fenstern und /oder Fensterelementen die Rede ist, sind auch Türen und/ oder Türelemente davon erfasst.

Diese AGB finden keine Anwendung auf Geschäfte mit Verbrauchern.

- 1.2** Die AGB des Auftraggebers finden keine Anwendung.

2. Vertragsschluss und Vertragsinhalt

Huber & Sohn unterbreitet dem Auftraggeber aufgrund dessen Anfrage eine Auftragsbestätigung mit folgenden Angaben:

Die von Huber & Sohn angebotene Anzahl, Maße, Material sowie ggf. konstruktive Details der nachgefragten Fenster bzw. Fensterelemente sowie Angaben zu dem Preis und dem Termin, zu dem Huber & Sohn liefern kann.

Mit schriftlicher Rückbestätigung dieser Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber kommt der Vertrag zustande.

3. Übergabeort und Gefahrübergang

Mangels anderweitiger Vereinbarungen sind die von Huber & Sohn zu fertigenden Fenster bzw. Fensterelemente zum vereinbarten Liefertermin am Werk Huber & Sohn in Eiselfing zu übergeben.

Nimmt der Auftraggeber die Ware nicht zu dem vereinbarten Termin ab, treten die Wirkungen des Annahmeverzuges ein, unter anderem mit der Folge des Gefahrübergangs auf den Auftraggeber.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1** Soweit nicht anders vereinbart, hat der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen nach Übergabe der vertragsgegenständlichen Ware den auf der Rechnung von Huber & Sohn ausgewiesenen Rechnungsbetrag rein netto zu begleichen. Huber & Sohn weist darauf hin, dass diese Regelung nur gilt, wenn für den entsprechenden Auftrag zu marktüblichen Bedingungen eine Warenkreditversicherung abgeschlossen werden kann, wie dies Huber & Sohn regelmäßig anstrebt. Scheitert der Abschluss einer solchen

Warenkreditversicherung daran, dass der Warenkreditversicherer für den betreffenden Auftraggeber den Abschluss einer solchen Versicherung ablehnt („Nichtversicherbarkeit“ des Auftraggebers), dann erfolgt die Auslieferung und/oder Übergabe der Vertragsware nur Zug-um-Zug gegen Zahlung.

4.2 Die Vertragsware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Huber & Sohn.

Im Falle der Verarbeitung erwirbt Huber & Sohn Miteigentum an der neu hergestellten Sache nach dem Verhältnis des noch nicht bezahlten Betrages zum Wert der durch die Verarbeitung hergestellten neuen Sache.

Der Auftraggeber tritt hiermit im Voraus alle Ansprüche einschließlich Sicherheiten, die er durch die Veräußerung oder den Einbau oder die sonstige Weitergabe der unter Vorbehaltseigentums einschließlich Miteigentum stehenden Vertragsware (Vorbehaltsware) erwirbt, an Huber & Sohn ab.

Reicht die Höhe der so abgetretenen Forderung zur Befriedigung der Ansprüche von Huber & Sohn nicht aus bzw. können solche abgetretenen Forderungen nicht in voller Höhe beigetrieben werden, dann sind die Ansprüche von Huber & Sohn auf Bezahlung der von dem Auftraggeber weiterverarbeiteten, weitergelieferten oder verbauten Ware vorrangig zu befriedigen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von Huber & Sohn jede Information zu erteilen und sämtliche Unterlagen vorzulegen, die Huber & Sohn in die Lage versetzen, die abgetretenen Ansprüche und Rechte durchzusetzen. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, Huber & Sohn jederzeit auf Anfrage über die Verwendung und den Verbleib der Vorbehaltsware zu unterrichten und den vollen Namen bzw. die volle Bezeichnung des Empfängers der Ware mit ladungsfähiger Anschrift mitzuteilen.

Der Auftraggeber kann Vorbehaltsware nur im Rahmen einer normalen, geordneten Geschäftstätigkeit weiterverarbeiten, weiterliefern und/oder verbauen. Er bleibt zur Einziehung der hierdurch erworbenen und (ggf. auch teilweise) an Huber & Sohn abgetretenen Forderungen nur so lange berechtigt, solange im Verhältnis zwischen Huber & Sohn und dem Auftraggeber der Sicherungsfall nicht eingetreten ist.

Der Sicherungsfall tritt ein, wenn der Auftraggeber fällige Forderungen von Huber & Sohn trotz Mahnung nicht erfüllt. In diesem Fall ist Huber & Sohn berechtigt, die Abtretung sowie die ggf. Huber & Sohn weiter zustehenden Rechte offen zu legen und geltend zu machen, insbesondere Zahlung an Huber & Sohn zu verlangen.

Noch nicht weiterverarbeitete, weitergelieferte oder verbaute Vorbehaltsware ist getrennt zu halten, zu kennzeichnen und vom Auftraggeber auf eigene Kosten angemessen zu versichern.

5. Kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht; Ausschlussfrist

Kaufleute werden auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gem. § 377 HGB hingewiesen. Darüber hinaus wird mit Unternehmern ausdrücklich vereinbart, dass offensichtliche Mängel innerhalb von 8 Tage nach Übergabe der Ware zu rügen sind, widrigenfalls der Auftraggeber mit Ansprüchen wegen Mängeln ausgeschlossen ist. Anhand des Lieferscheins ist zu prüfen, ob die korrekte Menge geliefert wurde. Mengenabweichungen müssen unverzüglich auf dem Lieferschein vermerkt werden.

6. Mängelansprüche

Dem Auftraggeber stehen die kaufvertraglichen Mängelansprüche gem. §§ 437 ff. BGB zu mit folgenden Maßgaben:

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre.

Das Wahlrecht über die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (§ 439 Abs. 1 BGB) liegt bei Huber & Sohn.

Im Hinblick auf § 439 Abs.3 BGB in der Fassung ab 1.1.2018 wird folgendes vereinbart:

Rügt ein Vertragspartner des Auftraggebers einen Mangel an einer vom Auftraggeber bestimmungsgemäß verbauten, von Huber & Sohn gelieferten Sache, hat der Auftraggeber Huber & Sohn sofort zu verständigen, damit Huber & Sohn den Sachverhalt prüfen kann.

Ist die von Huber & Sohn gelieferte Sache mangelhaft und ist für die Mangelbeseitigung der Aus- und Wiedereinbau der gelieferten Sache erforderlich, hat Huber & Sohn das Recht, die gelieferte Sache selbst auszubauen, zu reparieren bzw. durch eine mangelfreie Sache zu ersetzen und wieder einzubauen. Huber & Sohn verfügt für diese Leistungen über das erforderliche

Fachwissen und die erforderliche Organisation. Im Ergebnis übernimmt Huber & Sohn in einem solchen Fall für den Auftraggeber die Nacherfüllung anstatt nur die mangelhafte Sache nachzubessern bzw. nach Wahl nachzuliefern und die Aus- und Einbaukosten zu übernehmen.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass er seinerseits bei Erbringung von Bauleistungen mit dem Bauherrn den Rücktritt gem. § 309 Ziffer 8 b) b) BGB ausschließen kann.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass es alleine seine Sache ist, die gelieferten Fenster- und Fensterelemente nach Maßgabe des mit seinen Kunden abgeschlossenen Vertrages und der maßgeblichen Regeln der Technik ordnungsgemäß und gebrauchstauglich zu montieren.

7. Schadensersatz

7.1 Huber & Sohn haftet für grob fahrlässig und/oder vorsätzlich verursachte Schäden stets in vollem Umfang.

7.2 Bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Huber & Sohn auch für einfache und leichte Fahrlässigkeit vollumfänglich, für sonstige Schäden wird die Haftung für einfache oder leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8. Pflege der Ware

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die von Huber & Sohn gelieferte Ware nach den von Huber & Sohn aufgestellten aktuellen Wartungsrichtlinien (erhältlich bei Huber & Sohn in Bachmehring) gepflegt werden muss.

Huber & Sohn haftet in keiner Weise für Mängel und/oder Schäden, die bei oder durch zum Zeitpunkt der Übergabe mangelfreie Ware eintreten. Beeinträchtigungen jedweder Art, die auf mangelhafter Pflege beruhen, gehen nicht zu Lasten von Huber & Sohn.

9. Preisgleitklausel bei nicht zu vertretender Lieferverzögerung

Wird der vertraglich vereinbarte Liefertermin aus von Huber & Sohn nicht zu vertretenden Gründen um mehr als drei Monate überschritten, kann Huber & Sohn in der Zwischenzeit eingetretene Preiserhöhungen bei dem Material oder Lohnerhöhungen des Personals weitergeben.

10. Verzug

- a) Die Haftung von Huber & Sohn für Verzugsschäden, die nicht - adäquat durch den von Huber & Sohn zu vertretenden Verzug verursacht wurden wird ausgeschlossen. „Nichtadäquat“ bedeutet, dass es um ungewöhnliche, nicht vorhersehbare und untypische Schadensverläufe gehen muss.
- b) Im Übrigen wird aus gegebenem Anlass und um überflüssige Streitigkeiten zu vermeiden auf Folgendes hingewiesen:

Auch wenn die Firma Huber & Sohn später liefert als dies vertraglich vereinbart wurde, liegt Verzug nur vor, wenn die Lieferverspätung auf Verschulden von Huber & Sohn beruht („kein Verzug ohne Verschulden“).

Voraussetzung ist weiter, dass genau durch einen solchen Verzug seitens Huber & Sohn ein Schaden kausal verursacht wird. Sowohl die haftungsbegründende als auch die haftungsausfüllende Kausalität muss gegeben sein.

Ein Rücktritt des Vertragspartners erfordert auch bei Vorliegen eines Verzuges seitens Huber & Sohn, dass eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung gesetzt wird und diese Frist erfolglos verstrichen ist. Hiervon unberührt bleibt § 323 Abs. 2 BGB.

11. Gerichtsstandsvereinbarung

Mit Auftraggebern, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben sowie mit Auftraggebern, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird hiermit Sitz von Huber & Sohn als Gerichtsstand vereinbart.

12. Rechtswahl

Mit Auftraggebern, die ihren Sitz nicht im Bereich der Bundesrepublik Deutschland haben wird die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) vereinbart.

13. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht.